

Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel

Der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel hat gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 1 i. V. m. § 44 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in seiner Sitzung am 27.04.2015 folgende Satzung zur Gewährung von Zuwendungen für die Fraktionen des Kreistages beschlossen:

Präambel

Es gibt keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zur Zulässigkeit und zum Umfang der Fraktionsfinanzierung. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt einer Zuwendung besteht folglich nicht. Wenn sich eine Kommune für die Fraktionsfinanzierung entscheidet, muss die Höhe der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel in einem angemessenen und sinnvollen Verhältnis zur Arbeit der Fraktionen für das kommunale Vertretungsorgan und der Leistungsfähigkeit der Kommune stehen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel wird den Fraktionen des Kreistages zur Unterstützung der Fraktionsarbeit ein Zuschuss aus den Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.
- (2) Die finanziellen Zuwendungen sind allgemeine Haushaltsmittel und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung.
- (3) Die Fraktionen richten jeweils ein Konto ein. Die Bankverbindungen sind dem Büro des Kreistages mitzuteilen.
- (4) Aus finanziellen Zuwendungen durch die Fraktionen angeschaffte Sachmittel sind Eigentum des Landkreises und unterliegen den Festlegungen der Dienstanweisung „Inventarisierung, Bewertung und Anlagevermögen beim Altmarkkreis Salzwedel“ (DA Nr. 144/09-10).

§ 2 Bereitstellung von Zuwendungen

- (1) Finanzielle Zuwendungen werden den Fraktionen auf Antragstellung (**Anlage 1**) beim Büro des Kreistages durch Überweisung auf das Fraktionskonto gem. § 1 (3) bereitgestellt.
- (2) Die Berechnung der Zuwendungshöhe ergibt sich aus:

5,00 Euro pro Mitglied der Fraktion/Monat.

Vermindert oder erhöht sich die Stärke einer Fraktion durch das Ausscheiden oder Hinzutreten eines oder mehrerer Mitglieder des Kreistages im laufenden Monat,

werden die Zuwendungen an die Fraktionen der veränderten Mitgliederstärke im Folgemonat angepasst.

(3) In einem Wahljahr wird die Zuwendungshöhe anteilig auf Basis der sich vom 01.01. bis zum Ende der Amtszeit ergebenden angefangenen Monate berechnet.

Mit Beginn einer neuen Wahlperiode erfolgt die Bereitstellung der Zuwendung auf Antrag nach Feststellung über die Bildung der Fraktionen im Kreistag. Die Zuwendungshöhe wird nach Feststellung der Fraktionsbildungen anteilig auf Basis der angefangenen Monate (bis zum 31.12.) berechnet.

§ 3 Verwendung von Zuwendungen

(1) Die Zuwendungen dürfen ausschließlich für Zwecke verwendet werden, die der unmittelbaren Fraktionsarbeit dienen.

(2) Die Fraktionszuschüsse dürfen kein Ersatz für Aufwendungen sein, die für einzelne Mitglieder der Vertretung entstehen und durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstausfalls abgegolten werden und in Rechtsvorschriften abschließend geregelt sind.

(3) Insbesondere ist die Verwendung für Zwecke der mittelbaren oder unmittelbaren Parteienfinanzierung untersagt. Dazu zählen u.a. Wahlwerbung oder die Nutzung der Mittel für Zwecke der hinter den Fraktionen stehenden Parteien (z.B. für nicht abgegrenzte Sach- und/oder Personalkosten).

Unzulässig ist ebenso die Verwendung für Bewirtung (mit Ausnahme der alkoholfreien Tagungsgetränke während der Fraktionssitzung), die Teilnahme an Parteiveranstaltungen, gesellige Veranstaltungen, Repräsentationszwecke, Spenden oder die Verwendung als Verfügungsmittel des/der Fraktionsvorsitzenden.

§ 4 Nachweisführung über die Verwendung von Zuwendungen

(1) Spätestens zum 31.03. des Folgejahres ist durch die Fraktionen, die Zuwendungen aus Haushaltsmitteln erhalten haben, ein Verwendungsnachweis (**Anlage 2**) unter Beifügung der Kontoauszüge (lückenlos in chronologischer Reihenfolge) sowie der kompletten Sammlung der Originalbelege dem Büro des Kreistages vorzulegen. Die Belege sind dabei in der Reihenfolge des Zahlungsvorganges zu ordnen und zu nummerieren.

(2) Zum Ende einer Wahlperiode (Tag vor der Konstituierung des neuen Kreistages) bzw. bei Auflösung einer Fraktion (Tag des Wirksamwerdens) besteht die Nachweispflicht gem. § 4 (1) dieser Satzung vom 01.01. des jeweiligen Haushaltsjahres bis zum entsprechenden Kalendertag. Die Abrechnung hat spätestens 5 Werktage nach dem Ende der Wahlperiode bzw. der Fraktionsauflösung durch den ehemaligen Fraktionsvorsitzenden zu erfolgen.

(3) Erhaltene Haushaltsmittel, die nicht innerhalb des Haushaltsjahres (bis zum 31.12.) verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung kein Nachweis geführt werden kann, sind von der Fraktion zurückzuerstatten).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 28.04.2015

Ziche
Landrat